



Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 7
 z.Hd. Frau Barbie-Kornelia Haller
 Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Kassel, 28. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Haller,

sehr geehrte Damen und Herren,

am 10.02.2020 hat die Beschlusskammer 7 im Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems der Fernleitungsnetzbetreiber für das Angebot zusätzlicher Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet („KAP+“), Az. BK7-19-037, einen Tenorentwurf zur Anhörung übersandt. Wir danken für die Fristverlängerung bis zum 28.02.2020. Von der Gelegenheit, als Verfahrensbeteiligte zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen, machen die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) wie folgt Gebrauch:

1. Testphase

Es ist konsequent, die Regelung der Tenorziffer 1 des Beschlusses vom 20.09.2013, Az. BK7-13-018, wonach Punkt 2.2.2. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 unter bestimmten Bedingungen keine Anwendung findet, mit Wirkung lediglich für die Testphase aufzuheben.

2. Prozessbeschreibung

Die Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen, dass die Prozessbeschreibung MBI und Kapazitätsrückkauf (Stand: 21.11.2019), die das von den FNB vorgelegte Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem (Stand: 01.10.2019) ergänzt, nach Tenorziffer 2 ebenfalls Bestandteil der Genehmigung werden soll.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es im Laufe der weiteren detaillierten Ausgestaltung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems notwendig sein wird, diese Prozessbeschreibung an der ein oder anderen Stelle weiter zu konkretisieren. Die FNB werden in einem transparenten Verfahren die BNetzA und den Markt jeweils zeitnah bei derartigen Konkretisierungen einbeziehen.

Als erste Beispiele für Konkretisierungen der Prozessbeschreibungen möchten wir bereits jetzt auf die folgenden zwei Punkte hinweisen:

Kapitel 2.3.4 Kapazitätsrückkauf und Kapitel 2.3.6.2 Erfüllung Kapazitätsrückkauf

Die Abwicklung des Kapazitätsrückkaufs erfolgt durch den zukünftigen Marktgebietsverantwortlichen THE. Dabei ist beabsichtigt, auch vor dem Hintergrund des Einsatzes als ultima ratio, einen für alle Beteiligten möglichst einfachen Ansatz zu implementieren. Es soll daher nicht das eigentliche Kapazitätsrecht, sondern vielmehr lediglich das Nutzungsrecht – also die Nominierungsmöglichkeit – an den jeweiligen Kapazitäten vom jeweiligen Anbieter erworben werden. Dadurch, dass THE dieses erworbene Nutzungsrecht nicht nutzen wird, entspricht dieses Verfahren in seiner Wirkung einem vollumfänglichen Kapazitätsrückkauf.

Kapitel 2.2.2 Einsatz marktbezogener Maßnahmen beim FNB gemäß § 16 Abs 1 Nr. 2 EnWG

Bei diesem vorgelagerten Prozessschritt bedarf es noch Konkretisierungen dahingehend, welche unterbrechbaren Kapazitäten im Falle einer Unterbrechung tatsächlich einem durch die Marktgebietszusammenlegung ausgelösten Engpass unmittelbar effizient entgegenwirken können. Eine Unterbrechung von unterbrechbaren Kapazitäten vor dem Einsatz von MBI ohne gesicherte technisch-physische Wirkung auf den durch die Marktgebietszusammenlegung ausgelösten Engpass dürfte auch im Lichte der Versorgungssicherheit unverhältnismäßig sein.

Vor dem Hintergrund, dass die FNB die Unterbrechung von unterbrechbarer interner Bestellung als grundsätzlich nicht wirksam zur Engpassbeseitigung zwischen den alten Marktgebieten einschätzen, soll die Unterbrechung unterbrechbarer interner Bestellung unabhängig vom MBI-Einsatz grundsätzlich nur bei einem technisch-physischen Erfordernis erfolgen.

3. Preisobergrenze

Nach Tenorziffer 2) lit. a) soll keine Preisobergrenze für den Einsatz der marktbasierenden Instrumente und des Rückkaufs gelten. Die FNB halten es weiterhin für sachgerecht, eine Preisobergrenze festzulegen, um einem potenziellen Preismissbrauch vorzubeugen. Sofern jetzt auf eine solche verzichtet wird, sollte auf Basis der Erfahrungen insbesondere mit dem Spread-Produkt erneut geprüft werden, ob Hinweise für missbräuchliche Preise bestehen und ggf. die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

4. Verbot netzschädlicher Änderungen der Ein-/Auspeisungen beim Kapazitätsrückkauf

Tenorziffer 2) lit. b) sieht eine Einschränkung des von den FNB beim Prozessschritt Kapazitätsrückkauf vorgesehenen Verbots netzschädlicher Änderungen der Ein-/Auspeisungen für alle Marktteilnehmer vor. Die FNB weisen darauf hin, dass damit der physische Effekt des Kapazitätsrückkaufs nicht mehr sichergestellt ist, und zwar sowohl in der Upstream- als auch in der Downstream-Engpasszone. Im Falle des Ausbleibens des physischen Effekts würde dies ein mehrfaches Durchlaufen des Prozesses Kapazitätsrückkauf erforderlich machen und damit zu höheren Kosten des Engpassmanagements – möglicher Weise ohne jeglichen physischen Effekt – führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt keine alternativen Instrumente mehr zur Verfügung stehen. Sollte die Beschlusskammer bei der Einschränkung bezogen auf alle Marktteilnehmer bleiben, sollte das vorgesehene Verbot netzschädlicher Änderungen der Ein-/Auspeisungen ohne Einschränkungen zumindest für den jeweiligen

Anbieter eines Kapazitätsrückkaufs gelten, dessen Angebot durch den Marktgebietsverantwortlichen angenommen wurde.

5. Dauer des Angebots von zusätzlichen Kapazitäten

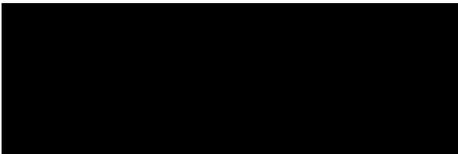
Tenorziffer 2) lit. c) erlaubt ein Angebot von zusätzlichen Kapazitäten im Rahmen von Jahresauktionen für die nächsten zwei Gaswirtschaftsjahre, die in den Anwendungszeitraum des Überbuchungs- und Rückkaufsystems fallen. Die FNB werden zusätzliche Kapazitäten weiterhin lediglich für ein Gaswirtschaftsjahr anbieten, um den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen aus der Vermarktung zusätzlicher Kapazitäten und damit von daraus resultierenden Kosten im Engpassmanagement gerade in der Testphase zu begrenzen.

6. Information über das Angebot zusätzlicher Kapazitäten in Jahresauktionen

Die in Tenorziffer 3) lit. a) vorgesehene Informationspflicht schränkt den Zeitraum für die Ermittlung des Kapazitätsangebots vor der Jahresauktion weiter in erheblichem Maße ein. Dies ist insbesondere für die Jahresauktion im Juli 2020 nur dann umsetzbar, wenn die finalen Festlegungen KAP+ und KOMBI tatsächlich bis spätestens Ende März 2020 vorliegen. Die Begründungspflicht nach Satz 2 der Regelung sollte – um unnötigen Bürokratieaufwand zu vermeiden – nur dann bestehen, wenn am jeweiligen Punkt in Summe weniger Kapazität angeboten wird als im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 ausgewiesen wurde.

Für etwaige Rückfragen stehen die FNB Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bianca Dittmann

(in Vertretung der FNB)